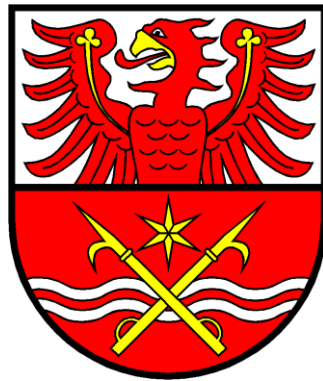


Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Märkisch-Oderland



Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	3
2. Gegenstand der Förderung	3
2.1 Übungsleiter	3
2.2 Sportveranstaltung	3
2.3 Sportstätte	4
2.4 Sonstige Sportförderung	4
2.5 Kreisfachverband	5
2.6 Kreissportbund	5
2.7 Sportstättenutzung	5
3. Zuwendungsempfangende	5
4. Art, Höhe der Förderung	5
4.1 Art	5
4.2 Höhe	6
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
6. Verfahren	6
6.1 Antrag	7
6.2 Mittelanforderung	7
6.3 Verwendungsnachweis	7
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Märkisch-Oderland gewährt auf der Grundlage des § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der §§ 1 und 7 des Sportförderungsgesetzes des Landes Brandenburg Zuwendungen zur Förderung des Sports.

Mit der Förderung sollen die Vereins- und Verbandsarbeit sowie das Ehrenamt gestärkt, die Angebote zur sportlichen Betätigung gesichert und erweitert sowie eine zukunftsfähige Sportentwicklung unterstützt werden.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt des Landkreises Märkisch-Oderland an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Institutionen/ Träger/ Personen und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund Ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Übungsleiter

Gefördert wird die regelmäßige Durchführung einer anleitenden Tätigkeit von Sportgruppen, darunter:

- a. Kinder- und Jugendgruppen (Sportler bis zum 18. Lebensjahr),
- b. Seniorengruppen (Sportler ab dem 65. Lebensjahr),
- c. Gruppen von Menschen mit Behinderung.

Voraussetzungen sind, dass

- die Trainingsgruppe aus mindestens der zu einer Wettkampfmannschaft der jeweiligen Sportart gehörenden Anzahl an Sportlern besteht, jedoch mindestens 5,
- ausschließlich aus Sportlern der jeweiligen Sportgruppe besteht und
- der Übungsleiter im Besitz einer vom Deutschen Olympischen Sportbund e. V. ausgestellt oder anerkannten Übungsleiterlizenz ist oder ein wissenschaftliches Hochschulstudium im Sportbereich abgeschlossen hat.

Die Förderung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 1,50 Euro pro Zeitstunde. Der Höchstbetrag beträgt 300,00 Euro pro Übungsleiter.

2.2 Sportveranstaltung

Gefördert wird die Ausrichtung von Veranstaltungen, die von besonderer Bedeutung für den Landkreis Märkisch-Oderland sind. Nicht gefördert werden Kreismeisterschaften.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Miet- und Pachtkosten für Sportstätten,
- Leihe von technischen Anlagen,

- medizinische Betreuung/Versorgung,
- Siegerpreise (Pokale, Medaillen, Urkunden etc.),
- Materialien für Öffentlichkeitsarbeit,
- Druck/Ausgestaltung

Auf Antrag können weitere Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die Förderung erfolgt in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 500,00 Euro. Die Bagatellgrenze für die Förderung beträgt 200,00 Euro.

2.3 Sportstätte

Gefördert werden Einzelmaßnahmen an vereinseigenen/gepachteten Sportanlagen und Vereinsräumen. Förderfähige Maßnahmen sind:

- a) Instandhaltung bzw. Instandsetzung,
- b) Sanierung/Modernisierung,
- c) energetische Sanierung,
- d) Umbau, Ausbau/Erweiterung

Nicht gefördert werden Neubauten.

Maßnahmen an gepachteten Sportanlagen werden nur gefördert, wenn ein vertraglich geregeltes Nutzungs- oder Pachtverhältnis – für mindestens 10 Jahre nach Ende des Durchführungszeitraums – besteht.

Die Förderung erfolgt in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 3.500,00 Euro. Die Bagatellgrenze für die Förderung beträgt 500,00 Euro.

2.4 Sonstige Sportförderung

Gefördert werden sämtliche Maßnahmen an deren Umsetzung der Landkreis Märkisch-Oderland ein besonderes Interesse hat und die einen besonderen Härtefall für den Antragsteller darstellen.

2.4.1 Dazu zählt u. a. die

- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- Anschaffung von Sportgeräten und -materialien,
- Ausbildung zum DOSB-Übungsleiter:in C Breitensport.

Die Förderung erfolgt in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 2.500,00 Euro.

Die Bagatellgrenze beträgt 500,00 Euro.

2.4.2 Bundeswettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“

Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung ein Kreisfinale ist.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Miet- und Pachtkosten für Sportstätten,
- Kampf-, Schiedsrichter- und Helferkosten in Höhe von 10,00 Euro pro Person je Wettkampftag,
- Siegerpreise (Pokale, Medaillen, Urkunden)

Die Förderung erfolgt in Form der Vollfinanzierung.

2.5 Kreisfachverband

Gefördert werden

2.5.1 Satzungsgemäße Tätigkeiten

Die Förderung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 5,00 Euro pro Mannschaft im Wettkampfbetrieb (Mannschaftssportarten) oder 0,50 Euro pro Person (Einzelsportarten).

2.5.2 Kreismeisterschaften

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Pokale, Medaillen, Urkunden,
- medizinische Betreuung,
- Druck / Ausgestaltung

Die Förderung erfolgt in Form der Anteilsfinanzierung.

2.6 Kreissportbund

Gefördert wird die Unterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs.

Art, Umfang, Höhe und sonstige Zuwendungsbestimmungen werden in einem Zuwendungsvertrag zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfängenden vereinbart.

2.7 Sportstättennutzung

Gefördert wird die Durchführung des Sportbetriebs durch die kostenlose Bereitstellung der kreiseigenen Sportstätten.

Die Genehmigung sowie weitere Vereinbarungen werden in Form eines Nutzungsvertrages schriftlich festgelegt.

3. Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind Sportvereine mit Sitz im Landkreis Märkisch-Oderland, Kreisfachverbände und Schulsportkoordinatoren deren Wirkungskreis der Landkreis Märkisch-Oderland ist sowie der Kreissportbund Märkisch-Oderland.

Sportvereine und Kreisfachverbände im Sinne dieser Richtlinie sind Körperschaften, die beim Amtsgericht als „eingetragener Verein“ registriert sind und deren Tätigkeit auf die Förderung des Sports gemäß § 52 der Abgabenordnung gerichtet ist.

4. Art, Höhe der Förderung

4.1 Art

Förderungen nach 2.1 – 2.5 erfolgen als Projektförderung in Form eines Zuschusses durch einen Zuwendungsbescheid.

4.2 Höhe

Der Fördersatz bei einer Anteilsfinanzierung beträgt in der Regel 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Zuwendungsbetrag ist dabei insgesamt durch die jeweiligen Höchstbeträge nach Nr. 2 begrenzt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- frist- und ordnungsgemäße Einreichung der geforderten Unterlagen,
 - mit dem Projekt darf noch nicht begonnen worden sein und
 - vollständige Abrechnung der Zuwendungen des Landkreises Märkisch-Oderland der Vorjahre.
- 5.2 Die Zuwendungen sind nur für den bestätigten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Zweckes ist nur mit Zustimmung des Zuwendungsgebers möglich. Anderenfalls ist die Zuwendung zurückzuzahlen.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet den Zuwendungsgeber über jegliche Abweichungen zu den im Antrag gemachten Angaben zu informieren und fehlende Antragsunterlagen unaufgefordert nachzureichen.
- 5.4 Grundsätzlich nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:
- Bekleidung,
 - Übernachtung,
 - Reisekosten,
 - Betriebskosten,
 - Lohn- und Personalkosten
- 5.5 Je nach Einzelfall können weitere zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben von der Bewilligungsbehörde festgelegt werden.
- 5.6 Der Zuwendungsbescheid kann durch Nebenbestimmungen näher ausgestaltet werden.
- 5.7 Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch die Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert sein.

6. Verfahren

Alle Anträge und Nachweise sind schriftlich, unter Verwendung der entsprechenden Formulare und aller dazu geforderten Nachweise, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Landkreis Märkisch-Oderland
Fachbereich II
Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Fachdienst Bildung und Kultur
Puschkinplatz 12

15306 Seelow

Es können weitere Unterlagen von der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

Die Formulare können auf der Internetpräsenz des Landkreises Märkisch-Oderland abgerufen werden (<https://www.maerkisch-oderland.de/de/formulare.html>).

Für die fristgerechte Einreichung der geforderten Unterlagen zählt das Posteingangsdatum bei der Bewilligungsbehörde (Poststempel).

Die vorgenannte Form kann für Mitgliedsvereine des Kreissportbund Märkisch-Oderland für Anträge nach Nr. 2.2 durch eine elektronische Form ersetzt werden. Für Erklärungen zu den Bedingungen und weitere Informationen ist der Kreissportbund zuständig.

6.1 Antrag

Die Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Des Weiteren gelten die folgenden Antragsfristen:

- Fördergegenstand Übungsleiter: 30. April des laufenden Kalenderjahres. Es erfolgt eine elektronische Eingangsbestätigung.
- Fördergegenstand Sportstätte: 30. Juni des laufenden Kalenderjahres. Es erfolgt eine elektronische Eingangsbestätigung.

6.2 Mittelanforderung

Zur Anforderung der bewilligten Zuwendung ist das vorgegebene Formular zu nutzen. Die Auszahlung erfolgt auf das im Formular angegebene Konto.

6.3 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, jedoch spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Märkisch-Oderland vom 20. April 2022 außer Kraft.

Seelow, den 20.12.2023

G. Schmidt
Landrat